



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

12.02.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-5-2000.16.7
bei Antwort bitte angeben

OAR Herbertz
Telefon 0211 4566-654
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach



Afrikanische Schweinepest;
Sitzung AKUNLV am 12. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

ergänzend zu meinem mit Schreiben vom 07.02.2014 übersandten Bericht erlaube ich mir, Ihnen zur weiteren Information das Schreiben des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 04.02.2014 zur Verfügung zu stellen. Für eine Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Bernhard Kühnle

Leiter der Abteilung
Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit

BEARBEITET VON RD Dr. Weinandy
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)228 99 529 – 4363
FAX +49 (0)228 99 529- 4401
E-MAIL 333@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 333-36502/0002
DATUM 04.02.2014

Verteiler gemäß Anlage

Afrikanische Schweinepest in Litauen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bericht über den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei zwei Wildschweinen im südlichen Teil Litauens im Januar d. J. gibt ernsten Anlass, die Situation mit erhöhter Aufmerksamkeit zu beobachten, um eine Einschleppung dieser hoch ansteckenden und tödlich verlaufenden Krankheit bei Hausschweinen und Wildschweinen nach Deutschland zu verhindern. Sie werden meine Auffassung teilen, dass ein Auftreten der ASP in Deutschland enorme wirtschaftliche Folgen für alle betroffenen Wirtschaftszweige hätte.

Vor diesem Hintergrund stehen meine Mitarbeiter in engem Kontakt mit der Arbeitsebene in Ihren Abteilungen und informieren regelmäßig, zuletzt am 3. Februar 2014, über die neuesten Entwicklungen und getroffene Maßnahmen, die insbesondere bei den Beratungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit gemeinsam mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten erörtert und verabschiedet werden. Auch über die nächste Beratung am 6./7. Februar wird zeitnah berichtet werden. Die Wirtschaftsverbände einschließlich der Touristikverbände sind gleichfalls in den Informationsfluss eingebunden.

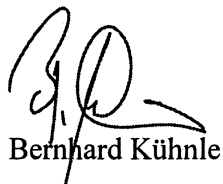
Mir kommt es darauf an, gemeinsam mit Ihnen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Deutschland weiterhin frei von ASP zu halten. Aus meiner Sicht bietet es sich bereits jetzt schon an, Proben von Wildschweinen, die ohnehin auf das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) untersucht werden (um den Status „KSP-frei“ aufrecht zu erhalten), auch

auf das ASP-Virus zu untersuchen. Für weitere Anregungen verweise ich auf die vom Sprachendienst des BMEL angefertigte Übersetzung des Arbeitsdokumentes SANCO/7138/2013 der Dienststellen der Europäischen Kommission, die ich mit Schreiben vom 3. Februar 2014 auf Arbeitsebene versandt hatte.

Zudem liegt mir viel daran, Reisende über die Gefahr der ASP aufzuklären. Ich wäre daher dankbar, wenn Sie insbesondere Reisende, die, die von der ASP betroffenen Gebiete in Litauen und der Ukraine, sowie Russland und Weißrussland bereisen, auf die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch Lebensmittel tierischen Ursprungs hinweisen könnten, verbunden mit der Bitte, aus diesem Grund keine solchen Lebensmittel nach Deutschland mitzubringen. Ich werde mich mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Verbindung setzen, um Möglichkeiten der Information von Fernfahrern an den Autobahnraststätten zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernhard Kühnle

Übersetzung aus dem Englischen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Direktion G – Veterinärangelegenheiten und internationale Beziehungen

Referat G2 - Tiergesundheit

Brüssel

SANCO G2/SB (14.01.2014)

SANCO/7138/2013

ARBEITSPAPIER

Leitlinien für die Überwachung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und vorbeugende Maßnahmen für Schweinehaltungsbetriebe

Dieses Dokument gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Kommissionsdienststellen wieder.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument ausschließlich Informations- und Konsultationszwecken dient. Es wurde nicht von der EU-Kommission angenommen oder zugelassen und gibt nicht die Meinung der Kommissionsdienststellen wieder. Die Europäische Kommission gewährleistet weder die Richtigkeit der Informationen, noch übernimmt sie eine Haftung in Bezug auf die Verwendung dieser Informationen.

1. Einleitung

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine hoch ansteckende und tödlich verlaufende Krankheit bei Hausschweinen und Wildschweinen (einschließlich Schwarzwild)¹, die durch direkte und indirekte Kontakte, Aufnahme von kontaminiertem Futtermittel und durch bestimmte Zecken übertragende Arten übertragen wird. ASP gilt als eine der gefährlichsten Schweinekrankheiten; sie beeinträchtigt den Handel und hat erhebliche sozioökonomische Auswirkungen auf den Lebensunterhalt der Bevölkerung. Es gibt weder Impfstoffe noch Arzneimittel, um einer ASP-Infektion vorzubeugen. Daher ist es besonders wichtig, dass ASP-freie Gebiete seuchenfrei bleiben, indem eine Seucheneinschleppung vermieden wird. Alle damit verbundenen Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsmaßnahmen beruhen auf klassischen Seuchenbekämpfungsmethoden, einschließlich Überwachung, epidemiologische Untersuchung, Rückverfolgung der Schweine und Keulung in befallenen Betrieben. Diese Maßnahmen müssen mit strengen Quarantäne- und Biosicherheitsmaßnahmen in Hausschweinbetrieben und der Kontrolle der Verbringung von Tieren kombiniert werden.

Schwarzwild (*Sus scrofa*) und Wildschweine im Allgemeinen sind anfällig für ASP, und die klinischen Anzeichen und das Sterblichkeitsrisiko gleichen denen bei Hausschweinen. ASP-Virusinfektionen bei Schwarzwild wurden auf der Iberischen Halbinsel, auf Sardinien und zuletzt in der Russischen Föderation gemeldet. Nach vorliegenden Informationen scheidet Schwarzwild das Virus in gleicher Menge aus wie Hausschweine, und die epidemiologische Dynamik zwischen Schwarzwild und Hausschweinen ist hinsichtlich der direkten Übertragung zwischen befallenen und seuchenempfänglichen Tieren sehr ähnlich. Schwarzwild scheint jedoch seltener Infektionsträger und -überträger zu sein. In Gebieten, in denen Hausschweine frei von dieser Seuche waren oder in denen die Seuche in Schweinehaltungsbetrieben ausgemerzt war, wurde eine sehr niedrige Seroprävalenz bzw. kein seropositives Schwarzwild gemeldet, was darauf schließen lässt, dass sich das Virus bei einem fehlenden Kontakt mit infizierten Haus- oder Wildschweinen in Schwarzwildpopulationen nur begrenzt hält.

Weder auf der Iberischen Halbinsel noch in den Gebieten Sardinens, in denen die Seuche bei Hausschweinen zumindest zeitweise ausgemerzt war, ist das Schwarzwild ein nennenswertes Virusreservoir, was darauf hindeutet, dass die Seuche spontan aus der Schwarzwildpopulation verschwinden kann. In bestimmten Gegenden Sardinens könnte das Schwarzwild jedoch in den Gebieten, in denen das Schwarzwild in ständigem Kontakt mit frei laufenden Hausschweinen lebt, maßgeblich zur Viruspersistenz beitragen.

In jedem Fall ist die Bedeutung des Schwarzwilds für die Epidemiologie der Seuche, insbesondere in bestimmten Gebieten, noch nicht vollständig bekannt.

¹ Die EU-Gesetzgebung (Richtlinie 2002/60/EG des Rates) bezieht sich auf "Wildschweine", d.h. auf alle Schweine, die nicht in einem Betrieb gehalten bzw. gezüchtet werden, einschließlich Schwarzwild, und sich somit von "Schweinen" unterscheiden, d.h. diejenigen Schweine, die in Betrieben gehalten und somit vom Menschen kontrolliert werden. Folglich bezieht sich dieses Dokument auch auf Wildschweine, mit Ausnahme der Stellen, an denen ein deutlicher Hinweis auf Schwarzwild zweckmäßig erschien, z.B. wegen der herangezogenen wissenschaftlichen Literatur, die sich auf Schwarzwild bezieht.

2. Ziel dieses Dokuments

Im Fall des Verdachts oder der Bestätigung der Krankheit bei Wildschweinen soll dieses Arbeitspapier den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der ASP als Orientierungshilfe dienen.

Unter Berücksichtigung dieser Orientierungshilfe sollten die Maßnahmen an die Wildschweinpopulation und die Seuchensituation angepasst werden und Maßnahmen beinhalten, die im Verbreitungsgebiet zum Einsatz kommen sollen sowie Regelungen, die in den Betrieben dieser Region Anwendung finden sollen.

Die Hauptziele einer raschen Bekämpfung von ASP bei Wildschweinen liegen darin, die Gefahr der Übertragung auf Hausschweine zu verringern und zu vermeiden, dass die Seuche in der Wildschweinpopulation endemisch wird.

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest legt Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung dieser Krankheit fest. Sie bestimmt im Fall des Verdachts oder der Bestätigung der Krankheit bei Wildschweinen, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ein Tilgungsprogramm erstellen müssen, das der Kommission vorzulegen ist.

Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest legt Verfahrensvorschriften für Serologie, Überwachung und Stichprobennahmen für Gebiete fest, in denen ASP in Wildschweinbeständen vermutet wird oder bestätigt wurde.

Die in diesem Arbeitspapier festgelegten Leitlinien basieren auf:

- den Regelungen der Richtlinie 2002/60/EG² des Rates, insbesondere auf Artikel 15 und 16;
- Kapitel IV Buchstabe H im Anhang der Entscheidung der Kommission 2003/422/EG³;
- der EBL- Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz zur Bekämpfung und Tilgung der Klassischen Schweinepest bei Schwarzwild⁴.
- der EBL- Stellungnahme des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz zur Afrikanischen Schweinepest⁵.

²Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest ABl. L 192 vom 20.7.2002, S 27.

³ Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest ABl. L 143 vom 11.6.2003, S 35.

⁴ EFSA-Journal (2009) 932, 1-18

⁵ EFSA-Journal 2010: 8(3): 1556

3. Allgemeine Vorschriften bei Verdachtsfällen und bestätigten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen.

Im Fall des Verdachts oder der Bestätigung des Ausbruchs von ASP bei Wildschweinen sollten die Mitgliedstaaten eine Sachverständigengruppe einsetzen, der Tierärzte, Jäger, auf wild lebende Tiere spezialisierte Personen und Epidemiologen angehören. Die Sachverständigengruppe unterstützt die zuständige Behörde bei der Untersuchung der Seuchensituation, bei der Ausweisung des Seuchengebiets und der Umsetzung des Tilgungsprogramms. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Bestätigung des Primärausbruchs einen schriftlichen Plan der Maßnahmen vor, die zur Tilgung der Seuche in dem ausgewiesenen Seuchengebiet getroffen worden sind, unter die auch die Überwachungs- und Vorbeugungsmaßnahmen fallen sollten, die in diesem Gebiet und in den in diesem Gebiet gelegenen Betrieben anzuwenden sind. In dem Seuchengebiet sind geeignete Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Aussetzung der Jagd und ein Verbot der Fütterung von Schwarzwild umfassen können.

In dem Plan sollte auch das Seuchenüberwachungsprogramm enthalten sein, das nach Ablauf von mindestens zwölf Monaten nach dem letzten bestätigten Fall durchzuführen ist, und es wird mindestens weitere zwölf Monate aufrechterhalten. Das heißt, bezüglich der Klassischen Schweinepest (KSP) sehen die Rechtsvorschriften vor, dass ein Gebiet, in dem ein ASP-Fall bei Wildschweinen aufgetreten ist, erst 24 Monate nach dem letzten bestätigten Fall seinen Status der ASP-Freiheit wiedererlangen kann.

A. Abgrenzung des Seuchengebiets

Das Seuchengebiet sollte unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgewiesen werden:

- 1) historische und aktuelle geographische Verbreitung der Seuche,
- 2) Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen
- 3) Wildschweinbestand (räumliche Ausbreitung, Kontinuität der geographischen Verbreitung des Schwarzwilds, Meta-Populationen⁶, Streifgebiet),
- 4) Landschaftsstruktur und größere natürliche oder künstliche Hindernisse, die das Streifgebiet beeinflussen und einen möglichen Kontakt zwischen den Wildschweinen begrenzen, wie z.B. Waldgebiete, grüne Korridore, Autobahnen, Flüsse, Seen usw.

B. Überwachung im Seuchengebiet

Aufgrund der Seuchenmerkmale, der deutlichen klinischen Anzeichen und der hohen Sterblichkeitsrate spielt die passive Überwachung basierend auf der Untersuchung von krank oder verendet aufgefundenen Wildschweinen eine entscheidende Rolle beim frühzeitigen Nachweis von ASP. Angesichts der Tatsache, dass ein gewisser Teil der Wildschweine die Infektion auch überleben kann, kann die aktive Kontrolle der erlegten Tiere darüber hinaus auch sehr wertvolle Daten über die

⁶ Eine Metapopulation besteht aus einer Gruppe räumlich von einander getrennter Populationen der gleichen Art, die sich wechselseitig auf gewisse Weise beeinflussen.

Seuchenentwicklung und eine Orientierungshilfe bei der Bewertung der Wirksamkeit der in diesem Gebiet ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen liefern.

- **Überwachung der Wildschweine**

Es sollten besondere Anstrengungen zur Ermittlung des Umfangs der Infektion bei der Wildschweinpopulation durch die Untersuchung von Wildschweinen, die krank oder verendet aufgefunden wurden und durch die Beprobung und Untersuchung auf ASP-Viren und ASP-Antikörper unternommen werden. Verendet aufgefundene Wildschweine sind ein wichtiges Alarmsignal, insbesondere wenn sie gehäuft (in Gruppen) aufgefunden werden.

- Alle während einer Jagdsaison im Seuchengebiet erlegten oder krank oder verendet aufgefundenen Wildschweine, einschließlich der durch Verkehrsunfälle getöteten Tiere, müssen von einem Tierarzt kontrolliert und entsprechend den Bestimmungen des Diagnosehandbuchs auf ASP untersucht werden. Hierbei sei daran erinnert, dass das ASP-Virus ziemlich resistent ist und die autolytischen Tierkörper ebenfalls geprüft werden können.

- Wird ASP bei Wildschweinen nachgewiesen, muss auch das Seuchengebiet überwacht werden. Die Größe der zu beprobenden Zielpopulation sollte vorher festgelegt werden, um die Anzahl der zu entnehmenden Proben zu ermitteln. Der Stichprobenumfang richtet sich nicht nach der Anzahl erlegter Tiere, sondern vielmehr nach der geschätzten Anzahl lebender Tiere. Liegen keine Angaben über Verbreitung, Dichte und Größe der Population vor, muss das geographische Gebiet festgelegt werden, in dem die Stichprobenuntersuchung durchgeführt werden soll, wobei als Anhaltspunkt die kontinuierliche Präsenz von Wildschweinen sowie das Vorhandensein natürlicher oder künstlicher Hindernisse heranzuziehen sind, die groß genug sein sollten, um umfangreiche und kontinuierliche Tierwanderungen zu verhindern. Für die Stichprobenuntersuchung wird die Festlegung geographischer Einheiten von ca. 200 km² mit einer Wildschweinpopulation von ungefähr 400 bis 1000 Tieren empfohlen. Innerhalb jeder festgelegten Stichprobeneinheit müssen mindestens so viele Wildschweine untersucht werden, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Prävalenz von 5 % festgestellt werden kann. Entsprechend sind während einer Jagdsaison in jeder Einheit mindestens 56 Tiere der Stichprobenuntersuchung zu unterziehen.

- Orte mit einem besonders hohen Risiko für die Ein- und Verschleppung von ASP, wie z.B. dort, wo Wildschweine von den Jägern zusammengetragen und kontrolliert werden, sollten von Tierärzten und Fachkräften, die im Erkennen von Symptomen und durch die Krankheit verursachte Läsionen und in den zur Vermeidung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen gut ausgebildet sind, streng kontrolliert werden.

- **Überwachung der Hausschweine**

Ein Überwachungsprogramm und Präventivmaßnahmen sind in allen im Seuchengebiet gelegenen Betrieben anzuwenden.

- Für Schweinehaltungsbetriebe sollte ein strenges Gesundheitsüberwachungsprogramm gelten und alle erkrankten oder verendeten Tiere, bei denen ASP aus klinischen oder anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, sollten von einem Amtstierarzt kontrolliert und

entsprechend den Bestimmungen des Diagnosehandbuchs auf ASP untersucht werden. Plötzliche Todesfälle könnten erste klinische Anzeichen sein.

- Die wichtigsten klinischen und pathologischen Befunde, die in Betracht kommen, sind:
 - a) Fieber mit Morbidität und Mortalität bei Schweinen aller Altersklassen,
 - b) Fieber mit hämorrhagischem Syndrom: petechiale und ecchymatöse Blutungen, vor allem in Lymphknoten, Nieren, Milz (die insbesondere bei akuten Formen vergrößert und dunkel ist) und Harnblase sowie Ulzeration der Gallenblase,
- Um das Vorhandensein von ASP frühzeitig zu entdecken, sollten die für die Selbstversorgung geschlachteten Schweine von einem Amtstierarzt kontrolliert werden. Die Schlacht- und Tierkörperuntersuchung sollte im Seuchengebiet durchgeführt werden und sich auf den Nachweis von ASP-Anzeichen konzentrieren. Bei Tieren mit verdächtigen oder zweifelhaften Symptomen/Läsionen sollten Laboruntersuchungen gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführt werden, um das Vorhandensein von ASP auszuschließen.

C. Vorbeugende Maßnahmen im Seuchengebiet

- Kontrolle der Bestandssperrung und der Verbringung

Auf alle seuchenverdächtigen oder befallenen Betriebe im Seuchengebiet ist umgehend eine Bestandssperrung zu verhängen. Im Seuchengebiet sollten alle Schweinehaltungsbetriebe, einschließlich der Hinterhofhaltungen, unter amtliche Kontrolle gestellt werden. Eine Zählung muss durchgeführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Schweine sollten entweder in ihren normalen Stallungen oder an einem anderen geeigneten Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht, gehalten werden. Kein Schwein sollte ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in die Betriebe oder aus den Betrieben verbracht werden. Die Freilandhaltung der Schweine sollte verboten werden. Der Transport und die Umsetzung von Schweinen sowie der Versand von Spermata, Eizellen und Embryonen dieser Schweine aus dem Seuchengebiet für den innergemeinschaftlichen Handel sind verboten.

- Märkte für Lebendschweine

Besteht der Verdacht auf ASP in der Wildschweinpopulation, sollten die Tiermärkte von Tierärzten und Fachkräften, die im Erkennen von Krankheitsanzeichen und in den zur Vermeidung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen gut ausgebildet sind, streng kontrolliert werden. Wird die Seuche bestätigt, sollten Märkte für Lebendschweine geschlossen werden.

- Beseitigung von Tierkörpern

Die Tierkörper aller in den Seuchengebieten verendet aufgefundenen Haus- und Wildschweine müssen unter amtlicher Aufsicht verarbeitet und untersucht werden.

Gemäß Artikel 8 Buchstabe a Absatz v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)⁷ werden alle Körperteile, einschließlich Häute von Wildtieren, als Material der Kategorie 1 eingestuft, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind. Dieses Material ist gemäß Artikel 12 dieser Verordnung zu beseitigen oder zu verarbeiten. Somit müssen Innereien und sonstige Teile von im Seuchengebiet erlegten oder tot aufgefundenen Wildschweinen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden.

- **Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen**

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist mit einem hohen Risiko verbunden, da durch diese Praxis mehrere Krankheiten, einschließlich ASP, in eine gesunde Population eingeschleppt werden können. Daher sollte eine ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Regelungen, die die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen verbieten, gewährleistet werden. An die Eigentümer der Schweine sollte eine Aufklärungskampagne gerichtet werden, um ihnen die Gefahr, die diese Praxis birgt, verständlich zu machen. Erforderlichenfalls sollte das angewandte Sammelsystem für Küchenabfälle aus Haushalten, Restaurants usw. überprüft werden, um mögliche Lücken und Mängel beim Sammeln und bei der unschädlichen Beseitigung von Abfällen zu vermeiden.

- **Biosicherheit**

Landwirte im Seuchengebiet sollten aufgefordert werden, in ihren Betrieben die Biosicherheitspraxis zu verbessern, um die Einschleppung von ASP zu verhindern. Die wirkungsvollsten Infektionswege bei Haus- und bei Wildschweinen verlaufen über den direkten Kontakt und die Aufnahme von infiziertem Material.

Um die Gefahr der Einschleppung von ASP in einen Schweinehaltungsbetrieb zu verringern:

- a) sollten Schweine nur aus vertrauenswürdigen und zertifizierten Quellen eingestellt werden,
- b) sollte Besuchern vom Betreten der Schweinehaltungsbetriebe, insbesondere der kommerziellen Betriebe, abgeraten werden,
- c) sollten die Beschäftigten gut ausgebildet/informiert sein und ihnen sollte der Kontakt mit anderen Schweinen untersagt sein,
- d) sollte ein Schweinehaltungsbetrieb (vorzugsweise durch Doppelzäune) umzäunt sein, um den Kontakt mit Wildschweinen zu verhindern,
- e) sollten Tierkörper, Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen und Lebensmittelabfälle in geeigneter Weise beseitigt werden,
- f) sollten keine Teile von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden,
- g) sollte von einer gemeinsamen Nutzung der Ausrüstung in den Betrieben abgeraten werden,

⁷ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1

h) müssen am Eingang zu den Betrieben geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel bereitstehen. Fahrzeuge und Betriebsmittel sollten ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie mit den Schweinen in Berührung kommen; sie sollten jedoch nicht in den Betrieb gelangen,

i) müssen von allen Personen, die mit (Haus- und/oder Wild-) Schweinen in Kontakt kommen, angemessene Hygienemaßnahmen getroffen werden.

- **Zeckenbekämpfung**

Infizierte Ornithodoros-Zecken sind in der Lage, das ASP-Virus lange in sich zu tragen (nachweislich mindestens 5 Jahre) und dieses auf seuchenempfindliche Arten zu übertragen. Darüber hinaus können diese Lederzecken das Virus durch transstadiale, sexuelle und transovarische Übertragung von einer Zecke zur anderen übertragen. Daher können sie als Virusreservoir agieren. Diese Zecken sind in vielen Gebieten Afrikas und in bestimmten Teilen der Iberischen Halbinsel in den Schweinebuchten verbreitet, wohingegen sie laut vorliegenden Informationen auf Sardinien nicht mehr vorkommen. Über das Vorkommen dieser Zecken in anderen Gebieten Europas liegen nur unvollständige Erkenntnisse vor. Sie halten sich in Schweineställen in alten Gebäuden auf, wo sie sich in Ritzen und Oberflächen mit ausreichender Feuchtigkeit verstecken. Aufgrund der Langlebigkeit von Zecken und ihrer Fähigkeit, lange ohne Futter auszukommen, bleibt die Beseitigung von Zecken aus alten Schweineställen erfolglos. Um einen Kontakt mit Zecken zu vermeiden, sollten Schweine nicht in befallenen Gebäuden untergebracht werden. Um den Schweinen den Zugang zu verwehren sollten die Gebäude durch Zäune abgetrennt werden oder sie sollten abgerissen und anschließend an anderer Stelle neu gebaut werden.

- **Sensibilisierungskampagne**

Schweinehalter und Akteure im Schweinesektor sollten bezüglich Afrikanischer Schweinepest sensibilisiert werden, in der Lage sein, erste Symptome zu erkennen, wissen, wie die Meldung zu erfolgen hat und wie die Verbreitung der Seuche verhindert wird, wozu auch das Risiko beim Verbringen von Schweineerzeugnissen in den Betrieb oder von Fleischerzeugnissen aus dem Ausland gehört. Gewerbliche und nicht gewerbliche Betriebe sollten auch bei der Verbesserung ihrer Biosicherheitsstufe unterstützt werden. Es sollten auch Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, mit der Jäger über die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Tilgungsprogramms und die einzuhaltenden Bedingungen aufgeklärt werden, damit jedwede Verbreitung der Seuche vermieden wird. Dazu sollten auch das Kontrollverfahren und die unschädliche Beseitigung von in diesem Gebiet tot aufgefundenen oder erlegten Wildschweinen gehören. Jäger und Wildhüter sollten angewiesen werden, jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde zu melden.

- **Jagd**

Jedwede neue Infektion, die in eine neue Umgebung gelangt ist, kann sich ausbreiten, wenn es vor Ort genügend Wirte der seuchenempfindlichen Art gibt. Man könnte annehmen, dass die Anzahl der seuchenempfindlichen Tiere durch die Wildschweinjagd auf einfache und direkte Weise reguliert und dadurch die Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest erleichtert wird. Aber der Jagddruck kann auch kontraproduktiv sein, da er die Streifgebiete der Schwarzwild-Metapopula-

tionen vergrößern kann, wodurch es leichter zu Kontakten zwischen Metapopulationen kommt und einzelne Tiere häufiger längere Strecken zurücklegen. Außerdem kann die Jagd zusätzliche Risiken bergen, und zwar im Zusammenhang mit dem Umgang mit infizierten Tierkörpern und dem möglichen Verbreiten des Virus durch den Jäger in die Umgebung. Für Stichprobenzwecke kann die Jagd jedoch notwendig sein.

Die Wildschweinjagd wurde zur Bekämpfung von KSP eingesetzt. Es gibt jedoch kaum Beweise dafür, dass die Jagd ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung dieser Krankheit ist. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass sich die Jagd in starkem Maße auf die Populationsdynamik auswirkt, je nach Alter und Geschlecht der Zieltiere. Nachfolgend werden die theoretischen Auswirkungen von zwei möglichen gezielten Jagdszenarien beschrieben, die zur Bekämpfung von KSP eingesetzt wurden.

- Es wird davon ausgegangen, dass die zielgerichtete Jagd (hauptsächlich Jungtiere unter einem Jahr) die Anzahl der seuchenempfänglichen Tiere vorübergehend verringert und damit dürfte sie das Ausschleichen der KSP-Infektion erleichtern. Trotz der Auslese bei den Jungtieren werden noch genügend weibliche Tiere übrig bleiben, die weiterhin für eine hohe Geburtenrate sorgen, wiederum mit seuchenempfänglichen Tieren, die die Fortdauer der Krankheit ermöglichen.

- Alternativ würde eine zielgerichtete Jagd auf weibliche Tiere die Population langfristig dezimieren. Vorübergehend könnte sie jedoch die Erneuerung der Population verstärken, wodurch ideale Bedingungen für die weitere Verbreitung der KSP geschaffen werden, wenn die Tiere, die bereits eine Immunität gegen KSP entwickelt haben, eliminiert werden. Dies kann in dichten Populationen, die mit einer flexiblen Erhöhung ihrer Reproduktionskapazität (Dichteabhängigkeit) "reagieren", besonders kritisch sein.

Die zielgerichtete Jagd wurde daher nicht als einfaches Mittel zur Bekämpfung von KSP erachtet, und sie könnte sich sogar als kontraproduktiv erweisen.

Angesichts der epidemiologischen Merkmale der Afrikanischen und der Klassischen Schweinepest bezüglich der seuchenempfänglichen Arten und ihres ökologischen Verhaltens, könnte der Schwachpunkt beim Einsatz der Jagd als Kontrollinstrument für KSP auch für die Bekämpfung von ASP gelten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei KSP die Jagd zusammen mit einer Impfung des Schwarzwilds eingesetzt werden könnte, um die Größe der seuchenempfänglichen Population zu reduzieren. Letztere ist nicht auf ASP anwendbar, da für diese Krankheit kein Impfstoff zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine rasche Dezimierung der Populationsdichte von Wildschweinen durch die Jagd eine wirksame Maßnahme ist, um die Ausrottung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu erleichtern. Außerdem sollte daran erinnert werden, dass aufgrund der Merkmale der ASP die durch die Krankheit verursachte Sterblichkeit normalerweise höher liegt als die durch die Jagd erzielte Sterblichkeit.

Bei Fällen, in denen die Krankheit in einer kleinen Wildschweinpopulation festgestellt wird (wenige hundert Tiere in Gebieten mit einer begrenzten Wildschweindichte), erscheint es vernünftiger, die

Seuchenentwicklung zu beobachten, ohne den Jagddruck zu erhöhen oder die Jagd sogar auszusetzen, da es wahrscheinlich ist, dass die Seuche nach einigen Monaten spontan verschwindet. Es sollte jedoch ein Verfahren geben, mit dem verendet aufgefundene Wildschweintierkörper unschädlich beseitigt werden, da sie ein nicht unerheblicher Infektionsherd sein können.

In Gebieten mit einer hohen Wildschweindichte könnte eine Reduzierung der Dichte durch verstärkte Bejagung dazu beitragen, die Krankheit langsam verschwinden zu lassen. Dies sollte jedoch erst nach eingehender Untersuchung der betreffenden Populationsdynamik unter Einsatz aller Vorsichtsmaßnahmen erfolgen, um Kontakte zwischen Wildschwein-Metapopulationen und das Zurücklegen längerer Strecken durch einzelne Tiere möglichst zu verhindern.

In allen Fällen ist es von größter Bedeutung:

- alle im Seuchengebiet und in der Nachbarschaft verendet aufgefundenen oder erlegten Wildschweine auf ASP-Viren und ASP-Antikörper zu untersuchen, damit die Maßnahmen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse angepasst werden können; und
- den Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen dadurch zu verhindern, dass für die Anwendung aller sachgerechten Biosicherheitsmaßnahmen gesorgt und dadurch die Seuchenübertragung zwischen den beiden Populationen verhindert wird.